

10.07.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieBung zur Unionsbürgerschaft

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 19496 - vom 8. Juli 1991. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieBung in der Sitzung am 14. Juni 1991 angenommen.

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 22. November 1990 zur Strategie des Europischen Parlaments im Hinblick auf die Europische Union (A3-267/90)¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. Dezember 1990 zu den verfassungsmigen Grundlagen der Europischen Union (A3-301/90)²,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. April 1989 zur Erklrung der Grundrechte und Grundfreiheiten (A2-003/89)³,
 - unter Hinweis auf seine zahlreichen Entschlieungen zu diesem Thema, insbesondere die vom 16. November 1977 zur Zuerkennung besonderer Rechte an die Brger der Europischen Gemeinschaft⁴ und die zum Memorandum betreffend den Beitritt der Europischen Gemeinschaften zur Europischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 29. Oktober 1982⁵,
 - unter Hinweis auf die von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen der Regierungskonferenz zur Europischen Union vorgelegten Vorschlge und das von der Prsidentschaft der Konferenz ber die Politische Union vorgelegte globale Dokument,
 - unter Hinweis auf den Entschlieungsantrag zur EG-Staatsbrgerschaft (B3-1680/90),
 - in Kenntnis des Zwischenberichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte (A3-139/91),
- A. in Erwgung der dringenden Notwendigkeit, da das Europische Parlament fr die Regierungskonferenz ber die Politische Union przise Vorstellungen zur Unionsbrgerschaft entwickelt, und unter Hinweis darauf, da dieses fr das europische Aufbauwerk wichtige Thema noch weiter vertieft werden mu,
- B. in Erwgung der engen Verknpfung zwischen der Einfhrung der Unionsbrgerschaft und der Grndung der Europischen Union sowie unter Hinweis darauf, da diese parallel zueinander entstehen und weiterentwickelt werden mssen,
- C. in der Erwgung, da das europische Aufbauwerk nur auf demokratischen Grundlagen weiterentwickelt werden kann und es deshalb unerllich ist, ein neues Krftegleichgewicht zwischen den Institutionen und zwischen diesen und den Brgern der Union herzustellen, um ihre tatschliche Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen zu ermglichen,

¹ ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990.

² ABl. Nr. C 19 vom 28.1.1991.

³ ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1990.

⁴ ABl. Nr. C 299 vom 12.12.1977, S. 26.

⁵ ABl. Nr. C 304 vom 22.11.1982, S. 253.

- D. in der Erwägung, daß eine Unionsbürgerschaft zwangsläufig die Festlegung von Kriterien für ihren Erwerb und ihren Verlust bedingt; unter Hinweis darauf, daß für einen Übergangszeitraum durchaus die Kriterien für den Erwerb und den Verlust der jeweiligen nationalen Staatsbürgerschaft herangezogen werden können,
- E. in der Erwägung, daß die Unionsbürgerschaft auf jeden Fall gegenüber der nationalen Staatsbürgerschaft ergänzenden Charakter hat und die damit verknüpften Rechte und Pflichten zu den auf nationaler Ebene bestehenden Rechten und Pflichten hinzutreten,
- F. in der Erwägung, daß allerdings die Unionsbürgerschaft auf autonome Weise und so bestimmt werden muß, daß sie in Verknüpfung mit der uneingeschränkten Anerkennung und Gewährleistung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen - sowohl als Einzelpersonen als auch innerhalb von sozialen Gruppen und vor allem in der Familie - einen eigenständigen Status schafft,
- G. in der Erwägung, daß die Festlegung des Status eines Unionsbürgers im wesentlichen folgendes bedingt:
- die öffentliche Gewalt muß ihre Legitimität aus dem Votum der Bürger ableiten; insbesondere aber müssen die Gesetze von Institutionen ausgehen, die von den Bürgern auf demokratische Weise gewählt werden;
 - die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen müssen - auch im Rahmen der Rechtsprechung - respektiert und gewährleistet werden; gleichzeitig müssen die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Rechte anerkannt und angemessen geschützt werden;
 - jedwede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion, der politischen und gewerkschaftlichen Überzeugung, des Geschlechts, der Nationalität oder eines sonstigen persönlichen Status muß untersagt werden;
 - die Bürger haben einen eigenständigen Anspruch auf spezifische Rechte - einschließlich politischer Rechte - gegenüber den Gemeinschaftsinstitutionen und jedem einzelnen Mitgliedstaat; diese Rechte müssen umfassenden Rechtsschutz in den Mitgliedstaaten und - subsidiär dazu - auf Gemeinschaftsebene genießen;
 - die Bürger haben in ihren Beziehungen zu Drittstaaten Anspruch auf uneingeschränkten Schutz durch die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit sowie - über den Schutz ihres jeweiligen Nationalstaates hinaus - jeden anderen Mitgliedstaat;
 - im Sinne des Schutzes dieser Rechte gegenüber den Gemeinschaftsorganen, gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in den Beziehungen zu Drittländern muß jeder Bürger die Möglichkeit haben, bei einer europäischen Institution Beschwerde einzulegen,
- H. in der Erwägung, daß es im Rahmen einer multiethnischen Gesellschaft, wie sie sich immer mehr in der Gemeinschaft entwickelt, unerlässlich ist, den innerhalb ihrer Grenzen ansässigen Bürgern aus Drittstaaten über die Grundrechte und Grundfreiheiten hinaus die Rechte zu gewährleisten, die für die im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfolgende Ausübung einer Tätigkeit wirtschaftlicher, beruflicher oder sozialer Art notwendig sind, sowie die für die volle Entfaltung der menschlichen Person unerlässlichen bürgerlichen und politischen Rechte und Garantien,

- I. in der Erwägung, daß die Unionsbürgerschaft nur auf dem Gefühl der Solidarität und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft im Rahmen einer fruchtbaren Begegnung, der Aufwertung und Erhaltung der Kulturen ihrer Völker sowie der Anerkennung der den europäischen Bürgern gemeinsamen Werte und Interessen beruhen kann,
- J. in der Erwägung, daß die Vorschläge der spanischen Regierung und der Kommission zwar wichtige Aspekte der Unionsbürgerschaft und deren wesentliche Bedeutung für das europäische Aufbauwerk hervorheben, sie jedoch nicht so weit gehen, einem umfassenden Status des Bürgers konkrete Gestalt zu verleihen,
- K. hingegen in der Erwägung, daß die im globalen Entwurf der Präsidentschaft der Konferenz über die Politische Union in bezug auf die Bürgerschaft enthaltenen Artikel de facto nicht die Unionsbürgerschaft einführen, sondern sich darauf beschränken, einige besondere Teilrechte zu nennen, deren tatsächliche Ausübung von einstimmig beschlossenen Regierungsabkommen oder - was das Petitionsrecht betrifft - interinstitutionellen Abkommen abhängt,
- L. in der Erwägung, daß trotz über Jahre hindurch konsolidierter gemeinschaftlicher Rechtsprechung und einer sorgfältigen Prüfung dieser Probleme durch das Parlament, die in der Erklärung vom April 1989 ihren Höhepunkt fand, das globale Dokument der Präsidentschaft der Konferenz über die Politische Union diese Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten völlig außer acht läßt und sich auf einen Hinweis auf die Europäische Konvention und die nationalen Bestimmungen beschränkt,
- M. in der Erwägung, daß die Ablehnung der Einführung der Unionsbürgerschaft den politischen Willen beweist, die Bürger und die Wahrung ihrer Rechte nicht in den Mittelpunkt der Union zu stellen, sondern ein überaus bürokratisiertes Regierungssystem beizubehalten und weiterzuentwickeln,
1. hält es für wesentlich, daß ein Katalog der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage des vom Europäischen Parlament am 12. April 1989 verabschiedeten Katalogs¹ integraler Bestandteil der Gemeinschaftsverträge wird und auf alle Personen Anwendung findet und daß ein angemessener Rechtsschutz dafür vorgesehen wird; verpflichtet sich zu diesem Zweck, einen solchen Katalog in geeigneter Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu erstellen und diesen zur endgültigen Genehmigung vorzulegen;
 2. fordert, daß die Unionsbürgerschaft eingeführt und in einem gesonderten Titel der Verträge verankert wird;
 3. fordert, daß die Bürger der Mitgliedstaaten in jeder Hinsicht als Unionsbürger angesehen werden und daß die Verträge ihnen unmittelbar die Ausübung der wichtigsten Bürgerschaftsrechte zuerkennen;
 4. ist der Ansicht, daß die Union bei der Verfolgung ihrer eigenen Zielsetzungen in erster Linie bestrebt sein muß, die Durchführung und Weiterentwicklung der Rechte ihrer Bürger und die Ausübung ihrer Pflichten, parallel zu den Fortschritten beim Aufbau der Europäischen Union, zu erleichtern;
 5. bekräftigt die Notwendigkeit der uneingeschränkten Anerkennung und Durchführung der sozialen Rechte auf der Grundlage einer beträchtlichen Erweiterung der in der Sozialcharta enthaltenen Vorschläge sowie ihres Schutzes in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Überein-

¹ ABl. Nr. 120 vom 12.4.1989, S. 51.

- kommen, insbesondere der Erklärung des Europarates; betont nachdrücklich das Recht der Bürger auf Chancengleichheit, auf volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten in ihrem normalen Umfeld und auf Gleichstellung von Mann und Frau;
6. betont, daß zur Erreichung dieses Ziels gemeinschaftliche Initiativen in Form aktiver Politiken, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und durchgeführt werden, erforderlich sind;
 7. besteht darauf, daß den Bürgern die uneingeschränkte Freiheit gewährleistet wird, sich über soziale Vereinigungen, politische Parteien, Gewerkschaftsorganisationen und auf jede andere mit der Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten vereinbare Weise auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Union am politischen Leben zu beteiligen;
 8. fordert, daß jedem Bürger das aktive und passive Wahlrecht auf europäischer Ebene im Wohnland bzw. wahlweise im Herkunftsland gemäß den in einem einheitlichen Wahlgesetz festgelegten Bedingungen gewährt wird;
 9. bekräftigt die Forderung, daß die in einem anderen Land als dem Herkunftsland ansässigen Bürger zu angemessenen Bedingungen das kommunale Wahlrecht erhalten und dieses Recht auf alle in einem Land ansässigen Ausländer ausgeweitet wird;
 10. fordert, daß den Bürgern von den Gemeinschaftsinstitutionen keine gesetzliche Vorschrift ohne die Zustimmung der zu diesem Zweck gewählten Vertreter auferlegt werden kann;
 11. fordert, daß alle Bürger und Personen, die in der Gemeinschaft ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, das Recht haben, sich frei und ungehindert auf dem Hoheitsgebiet der Union zu bewegen und aufzuhalten, und daß alle Formen von Diskriminierung, vor allem aufgrund der Nationalität, verboten werden;
 12. fordert, daß die Gesamtheit der Maßnahmen, die sich auf die Freiheit der Bürger und der Personen allgemein auswirken, insbesondere im Bereich der inneren Sicherheit, der Ein- und Ausreise im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, einer parlamentarischen Kontrolle auf angemessener Ebene unterliegt; fordert insbesondere, daß die Übereinkommen über polizeiliche Maßnahmen und über eine Zusammenarbeit der Justiz, die im Hinblick auf die Vollendung der Freizügigkeit auch bezüglich des Aufenthaltsrechts abgeschlossen werden, in das Gemeinschaftsrecht einbezogen werden und die entsprechenden Vorschriften sowie ihre Anwendung Gegenstand der parlamentarischen Beschlußfassung und Kontrolle sowie eines angemessenen Rechtsschutzes sind;
 13. fordert, daß den Bürgern eine gerechte und transparente Verwaltung gewährleistet wird, die über die erforderliche Effizienz verfügt;
 14. fordert, daß der diplomatische Schutz der Bürger in angemessenen Fällen nicht nur vom Herkunftsland, sondern auch von den anderen Mitgliedstaaten und der Union gewährleistet werden kann;
 15. fordert, daß den Ausländern mit rechtmäßigem Wohnsitz die Rechte auf Ausübung einer wirtschaftlichen, beruflichen oder sozialen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet werden und jedwede Diskriminierung ihnen gegenüber verboten und sanktioniert wird, sobald ihnen die Ausübung einer solchen Tätigkeit gestattet worden ist;
 16. fordert eine klare Definition der Formel "Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinschaft haben";

17. fordert ferner, daß ihnen sowie den Bürgern die für die volle Entfaltung der menschlichen Person - sowohl als Einzelperson als auch innerhalb von sozialen Gruppen und insbesondere in der Familie - unerläßlichen Rechte, Freiheiten und Garantien zuerkannt werden;
18. verweist nachdrücklich darauf, daß die Bestimmungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, die sich auf die Freizügigkeit der Personen beziehen, das Phänomen extremer Armut, das Millionen von Bürgern der Gemeinschaft (die sogenannte "Vierte Welt") an der Ausübung ihrer sozialen und politischen Rechte, wie der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, hindert, besonders berücksichtigen müssen;
19. fordert den zuständigen Ausschuß auf, insbesondere die Frage des Erwerbs und des Verlustes der Unionsbürgerschaft, des Wahlrechts sowie der Rechte und Pflichten der nicht zu den Gemeinschaftsbürgern zählenden Wohnbevölkerung zu vertiefen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungskonferenzen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Siegbert ALBÈR
Vizepräsident